

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (kurz: Seveso-III-RL) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Seveso-III-RL wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Seveso-III-RL durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Weitere Regelungen beinhaltet der parallel eingebrachte Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Darin werden insbesondere die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit sowie Regelungen zur Konkretisierung der Anforderung des Abstandsgebots behandelt.

B. Lösung

Annahme des Verordnungsentwurfs.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch den Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden nachgereicht. Zunächst müssen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung Daten zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands abgefragt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,

und auf Grund

- des § 7 Absatz 4, § 10 Absatz 10 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 23a Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie] eingefügt worden ist, sowie
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S. 1324)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Information der Öffentlichkeit“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S.1)

„§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit“.

- c) Die Angabe zum § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)

- d) Nach der Angabe „§ 16 Überwachungssystem“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Genehmigungsverfahren nach § 23a BImSchG

§ 17 Vorprüfung nach § 23a Absatz 2 BImSchG

§ 18 Genehmigungsverfahren nach § 23a Absatz 4 bis 6 BImSchG“.

- e) Die Angaben zum Dritten und die Überschrift des Vierten Teils werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Dritter Teil

Meldeverfahren, Schlussvorschriften“.

- f) Die Angabe zum Anhang III wird wie folgt gefasst:

„Anhang III
Sicherheitsmanagementsystem“

- g) Nach der Angabe „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Zweiten und Vierten Teils“ durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt, die Angabe „Anhang I“ gestrichen und nach der Angabe „Spalte 4“ die Wörter „der Stoffliste in Anhang I“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Anhang I“ gestrichen und nach der Angabe „Spalte 5“ die Wörter „der Stoffliste in Anhang I“ eingefügt

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Anhang I“ gestrichen und nach der Angabe „Spalte 5“ die Wörter „der Stoffliste in Anhang I“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Ände-

zung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) genannten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 4 vorangestellt:

„1. neuer Betriebsbereich

- a) ein Betriebsbereich, in dem die Tätigkeit am oder nach dem 1. Juni 2015 aufgenommen wird oder der nach diesem Datum errichtet wird, oder
- b) eine Betriebsstätte, die am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen ihrer Anlagen oder ihrer Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, oder
- c) ein Betriebsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, der am oder nach dem 1. Juni 2015 auf Grund von Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung seines Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, zu einem Betriebsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 wird, oder umgekehrt;

2. bestehender Betriebsbereich:

ein Betriebsbereich, der am 31. Mai 2015 unter die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) fällt und der ab dem 1. Juni 2015 ohne Änderung seines Status als Betriebsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt;

3. Betriebsbereich, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt:

- a) eine Betriebsstätte, die am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als den in Nummer 1 Buchstabe b genannten unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, oder
- b) ein Betriebsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, der am oder nach dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als den in Nummer 1 Buchstabe c genannten zu einem Betriebsbereich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 wird, oder umgekehrt;

4. benachbarter Betriebsbereich:

ein Betriebsbereich, der sich so nahe bei einem anderen Betriebsbereich befindet, dass dadurch ein Domino-Effekt im Sinne des § 15 möglich ist;“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. gefährliche Stoffe:

Stoffe oder Gemische, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten;“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. Vorhandensein gefährlicher Stoffe:

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerung, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten;“.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 und 8 eingefügt:

„7. Lagerung:

das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung;“.

„8. Ereignis:

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich, durch die eine Freisetzung, ein Brand oder eine Explosion unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe ausgelöst wurde oder ausgelöst werden hätte können;“.

e) Die bisherigen Nummern 3 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. Störfall

ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt;“.

f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 10.

g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Überwachungssystem:

alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Betriebsbereiche zu überprüfen oder zu fördern, einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen, Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen, Berichten und Folgedokumenten, sowie alle notwendigen Folgemaßnahmen;“.

h) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 12.

4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck ist den zuständigen Behörden und den Einsatzkräften ein aktuelles Verzeichnis der tatsächlich im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie zur Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständige Behörde zusammenzuarbeiten.“.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde

1. die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen,
2. die mögliche erhöhte Wahrscheinlichkeit und die mögliche Vergrößerung der Folgen von Störfällen ermitteln,
3. Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs treffen,
4. externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen und
5. Stoffe, die auf Grund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern, berücksichtigen

kann.“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines neuen Betriebsbereichs hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung des Betriebsbereichs oder mindestens einen Monat vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c Folgendes schriftlich anzuzeigen.“.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „oder der Kategorie gefährlicher Stoffe“ durch die Wörter „und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die gemäß § 2 Nr. 6 vorhanden sind,“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen sowie zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder die die Wahrscheinlichkeit oder die Folgen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 vergrößern könnten.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden nach dem Wort „könnten“ die Wörter „oder die dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu einem Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird oder umgekehrt“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „sowie“ im Satzteil nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „die endgültige Stilllegung“ werden durch die Wörter „Einstellung des Betriebs“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Konzept zur Verhinderung von Störfällen

(1) Der Betreiber hat ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und es der zuständigen Behörde im Fall eines neuen Betriebsbereichs mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c vorzulegen. Bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ist das Konzept im Sicherheitsbericht zu dokumentieren und als Bestandteil des Sicherheitsberichts mit diesem der zuständigen Behörde vorzulegen. In diesem Fall gelten die Fristen für die Vorlage des Sicherheitsberichts. Das Konzept soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Es muss die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs und die Verpflichtung umfassen, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie mittels eines Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III sicherzustellen.

(3) Der Betreiber hat das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung.

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. bei einer Änderung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3
3. nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I

zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Das aktualisierte Konzept oder bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der entsprechend aktualisierte Teil des Sicherheitsberichts ist der zuständigen Behörde in Fällen der Nummer 1 unverzüglich, in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung und in Fällen der Nummer 3 in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang der Empfehlungen der Behörde gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 4 vorzulegen.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes,

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten oder die dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu einem Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird oder umgekehrt.

Die Pflicht nach Satz 1 ist im Fall eines neuen Betriebsbereichs mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c zu erfüllen. Sie kann von der Behörde auf Antrag des Betreibers übernommen werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Grundsätzen des“ gestrichen und das nachfolgende Wort „Anhangs“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Störfällen“ die Wörter „und mögliche Störfallszenarien“ eingefügt und die Wörter „Mensch und Umwelt“ durch die Wörter „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen, in denen die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gegeben werden sowie“.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „zuständigen Behörden“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

„b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt.

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers auf eine Angabe nach VI des Anhangs II im Sicherheitsbericht verzichten.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „eines neuen Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt, die Angabe „§ 4b Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4b Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „und unverzüglich nach einer Aktualisierung auf Grund der in Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfung“ durch die Wörter „oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem“ gestrichen.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. nach einem Störfall im Betriebsbereich,“.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, hat der Betreiber den Sicherheitsbericht unverzüglich zu aktualisieren und der zuständigen Behörde die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in Fällen der Nummern 1, 3 oder 4 unverzüglich vorzulegen. In Fällen der Nummer 2 hat der Betreiber der zuständigen Behörde die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.“.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut des Satzteils vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat.“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den zuständigen Behörden“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 ist im Fall eines neuen Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c zu erfüllen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Weitergehende Information der Öffentlichkeit“

„b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:“.

„(1) Über die Anforderungen des § 8a hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 auch die Angaben nach Anhang V Teil 2 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer Änderung

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes,

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten“.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.“

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Anhang V“ die Wörter „Teil 1 und 2“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind im Fall eines neuen Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c zu erfüllen.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 2

1. mindestens alle drei Jahre,
2. bei einer Änderung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zu überprüfen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemachten“ durch die Wörter „nach Absatz 2 übermittelten“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 oder sofern verlangt Teile des Sicherheitsberichts zugänglich zu machen. Er kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) nicht offen legen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Fall eines Störfalls umfasst, und macht diesen der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.“

- 12. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Wörter „und mindestens bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung“ eingefügt.
- 13. § 14 wird aufgehoben.
- 14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Domino-Effekt

(1) Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihres Standorts, ihres gegenseitigen Abstands und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können. Für die Feststellung nach Satz 1 hat die zuständige Behörde insbesondere die vom Betreiber nach den §§ 7 und 9 übermittelten Angaben, die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte übermittelt wurden, oder die durch Überwachungsmaßnahmen erlangten Angaben zu verwenden.

(2) Wenn die zuständige Behörde zusätzlich zu den vom Betreiber nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 übermittelten Angaben über weitere Informationen verfügt, hat sie diese dem Betreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Anwendung des § 6 Absatz 2 erforderlich ist.“

- 15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 8a und 11 Absatz 1“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dass die Information nach § 11 Absatz 2 erfolgt ist.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde hat im Rahmen des Überwachungssystems nach Absatz 1 einen Überwachungsplan zu erstellen, der Folgendes enthalten muss:

1. eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit,
2. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
3. eine Liste der Betriebsbereiche, für die der Plan gilt,
4. eine Liste der Gruppen von Betriebsbereichen, die sich jeweils durch Domino-Effekte nach § 15 beeinflussen könnten,
5. eine Liste der Betriebsbereiche, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
6. Verfahrensweise für die regelmäßige Überwachung, einschließlich der hierfür erforderlichen Programme nach Absatz 3,
7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden.

Der Überwachungsplan ist von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(3) Auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Überwachungsplans erstellt oder aktualisiert die zuständige Behörde regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen in den verschiedenen Arten von Betriebsbereichen stattfinden müssen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Vor-Ort-Besichtigungen darf für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr als drei Jahre und für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr als ein Jahr betragen, es sei denn, die zuständige Behörde hat auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Intervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt. Die systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen muss sich auf mindestens folgende Kriterien stützen:

1. mögliche Auswirkungen des betreffenden Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
2. die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften.

Gegebenenfalls werden einschlägige Ergebnisse von im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ebenfalls berücksichtigt.

(4) Die zuständige Behörde hat unbeschadet des Absatzes 3 bei schwerwiegenden Beschwerden, Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und der Nichteinhaltung von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften baldmöglichst eine Überwachung aus besonderem Anlass vorzunehmen.

(5) Das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen und den ermittelten erforderlichen Folgemaßnahmen. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betreiber die erforderlichen Folgemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt des Berichts einleitet. Gegebenenfalls werden die Folgemaßnahmen jeder durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung binnen angemessener Frist nach der Vor-Ort-Besichtigung von der zuständigen Behörde zusammen mit der Leitung des Betriebsbereichs überprüft.
2. Wird bei einer Überwachungsmaßnahme ein bedeutender Verstoß gegen die Verordnung festgestellt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
3. Wenn möglich werden Vor-Ort-Besichtigungen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften koordiniert und gegebenenfalls miteinander verbunden.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die zuständige Behörde beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an Maßnahmen und Instrumenten zum Erfahrungsaustausch und zur Wissenskonsolidierung auf dem Gebiet der Überwachung von Betriebsbereichen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Inspektion“ durch das Wort „Überwachungsmaßnahmen“, die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 3, 4 oder 5 Nummer 3“, die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 1“ und die Angabe „Absatz 2 Nr.3“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 1“ und die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Sachverständige.“

dd) Die Sätze 4 bis 9 werden aufgehoben

16. Nach § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Genehmigungsverfahren nach § 23a BImSchG“.**

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Vorprüfung nach § 23a Absatz 2 BImSchG

(1) Die Anzeige gemäß § 23a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist von dem Träger des Vorhabens bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für die Prüfung nach § 23a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes muss die Anzeige insbesondere Informationen und Unterlagen zu den für den Sicherheitsabstand maßgeblichen störfallspezifischen Faktoren enthalten, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben. Erfolgt die Anzeige in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

(2) Stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Anzeige fest, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten ist, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 23a Absätze 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 durchzuführen.

(3) Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Sicherheitsabstand eingehalten ist und aus diesem Grund kein Genehmigungsverfahren nach § 23a Absätze 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 durchzuführen ist, macht sie die Feststellung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Vorhabens verbreitet sind, öffentlich bekannt.“

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Genehmigungsverfahren nach § 23a Absatz 4 bis 6 BImSchG

(1) Ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 17 Absatz 2 ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, hat der Antragsteller mit dem schriftlichen Antrag sämtliche zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 23a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. § 17 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(2) Hat der Antragsteller die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig übermittelt, macht die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Vorhabens verbreitet sind, öffentlich bekannt. Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 3, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.

(3) In der Bekanntmachung nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit über folgendes zu informieren:

1. den Gegenstand des Vorhabens,

2. gegebenenfalls, die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder das Bestehen einer grenzüberschreitenden Informationspflicht des Betreibers nach § 11 Absatz 2 Satz 4,
3. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo, wann und wie Einsicht genommen werden kann,
4. die Möglichkeit für die Personen, deren Belange berührt sind und für Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit) Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Frist gemäß § 23a Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach § 23a Absatz 5 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinzuweisen;
5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
6. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann sowie
7. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(4) Die für die Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die für die Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(5) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben, kann die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 6 ersetzt werden.

(6) Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 an-

gefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.“

19. Die Überschrift des Dritten Teils wird gestrichen.
20. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Vor-Ort-Besichtigungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die möglicherweise betroffenen Personen von dem Störfall sowie gegebenenfalls von den Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um seine Auswirkungen zu mildern, und“
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen hat die zuständige Behörde eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 unverzüglich über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zuzuleiten; dieses unterrichtet die Europäische Kommission wenn eines der Kriterien des Anhangs VI Teil 1 Ziffer I oder II erfüllt ist. Die Unterrichtung hat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis zu erfolgen.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Analyse nach Absatz 3 Nummer 1 und die Empfehlungen nach Absatz 3 Nummer 4 schriftlich über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit; dieses unterrichtet die Europäische Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis, auf das sich das Ergebnis der Analyse und die Empfehlungen beziehen. Sofern innerhalb dieses Zeitraums nur vorläufige Informationen bereitgestellt werden können, sind die Informationen zu aktualisieren, sobald Ergebnisse weiterer Analysen und Empfehlungen verfügbar sind. Die Unterrichtung darf zurückgestellt werden, um den Abschluss gerichtlicher Verfahren zu ermöglichen, die durch eine solche Informationsübermittlung beeinträchtigt werden könnten.“
22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber eines bestehenden Betriebsbereichs hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 bis zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung] schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, soweit der Betreiber des betreffenden Betriebsbereichs der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben übermittelt hat.

(1a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Betreiber eines bestehenden Betriebsbereichs hat das Konzept nach § 8 Absatz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des [einfügen: Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung], auszuarbeiten, seine Umsetzung sicherzustellen und es der zuständigen Behörde vorzulegen. In Fällen, in denen das Konzept nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Bestandteil des Sicherheitsberichts ist, gilt für die Vorlage des Konzepts abweichend von Satz 1 die Frist nach Absatz 3.

(2a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat das Konzept nach § 8 Absatz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten, seine Umsetzung sicherzustellen und es der zuständigen Behörde vorzulegen. In Fällen, in denen das Konzept nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Bestandteil des Sicherheitsberichts ist, gilt für die Vorlage des Konzepts abweichend von Satz 1 die Frist nach Absatz 3a.

(3) Der Betreiber eines bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat den Sicherheitsbericht nach § 9 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 2016, zu erstellen oder zu aktualisieren und der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Die Angaben gemäß Anhang II Abschnitt VI hat der Betreiber spätestens bis zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung] vorzulegen.

(3a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 fällt, hat den Sicherheitsbericht nach § 9 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Absatz 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Betreiber eines bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. Juni 2016 zu erfüllen, soweit nicht bereits vor diesem Zeitpunkt erstellte interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die darin enthaltenen Angaben sowie vor dem 1. Juni 2016 nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übermittelte Informationen unverändert geblieben sind und den Anforderungen der Verordnung entsprechen. § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 fällt, hat die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach

dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Absatz 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erfüllen. § 10 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

23. § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.

- „1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,
3. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 oder § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 20 Absatz 2 oder 2a das Konzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 oder § 20 Absatz 2 oder 2a die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 das aktualisierte Konzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 3 oder § 20 Absatz 2b oder 2c die Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
8. entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 oder 3a, einen Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihn nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
9. entgegen § 10 Absatz 1 oder 2 oder § 20 Absatz 4 oder 4a Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 4a Satz 2, die Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder unterweist oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 4a Satz 2, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht oder nicht rechtzeitig erprobt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
12. entgegen § 11 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 oder 5a die Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

13. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 oder 3 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
14. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Sicherheitsbericht oder Teile eines Sicherheitsberichts nicht auf Anfrage zugänglich macht,
15. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
16. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
17. entgegen § 19 Absatz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.

- „1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 zuwiderhandelt oder
2. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 17 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage begeht, die Teil eines Betriebsbereichs ist.“

24. Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Anhang I

Anwendbarkeit der Verordnung“.

- „1. Dieser Anhang dient der Bestimmung, welche Stoffe oder Gemische als gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 5 in Betracht kommen, und legt die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Verordnung nach § 1 maßgeblichen Mengenschwellen fest.
2. Für die Einstufung von Stoffen und Gemischen ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern ihre Zusammensetzung innerhalb der Konzentrationsgrenzen verbleibt, die entsprechend ihren Eigenschaften in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.

3. Die in der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen (Spalten 4 und 5) gelten je Betriebsbereich.
4. Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
5. Zur Prüfung, ob der Anwendungsbereich nach § 1 eröffnet ist, sind die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff unter Beachtung der vorstehenden Nummer 4 über den Betriebsbereich zu addieren und jede Einzelsumme mit den in den Spalten 4 und 5 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen. Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe gelten zusätzlich die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich:

Der Betriebsbereich fällt unter die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Satz 1, wenn die Summe

$$q_1/Q_{G1} + q_2/Q_{G2} + q_3/Q_{G3} + q_4/Q_{G4} + q_5/Q_{G5} + \dots q_x/Q_{Gx} \geq 1 \text{ ist,}$$

wobei $q[1, 2\dots x]$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 2 der Stoffliste und $Q_G[1, 2\dots x]$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 4 der Stoffliste sind.

Der Betriebsbereich fällt unter die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Satz 2, wenn die Summe

$$q_1/Q_{E1} + q_2/Q_{E2} + q_3/Q_{E3} + q_4/Q_{E4} + q_5/Q_{E5} + \dots q_x/Q_{Ex} \geq 1 \text{ ist,}$$

wobei $q[1, 2\dots x]$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 2 der Stoffliste und $Q_E[1, 2\dots x]$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 5 der Stoffliste sind.

Diese Berechnungsregeln finden unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei den unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich aufgeführten Stoffen und Gemischen in Mengen unter ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn sie zusammen mit Stoffen der gleichen, unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorie in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - b) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der gleichen, unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorie,
 - c) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.1 aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - d) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.2 aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - e) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.3 aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind.
6. Fällt ein unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich aufgeführter Stoff oder eine dort aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie, so sind die unter der Nummer 2 der Stoffliste festgelegten Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 anzuwenden.
 7. Fallen unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich nicht aufgeführte Stoffe, Stoffgruppen oder Gemische unter mehr als eine der unter der Nummer 1 aufgeführten Gefahrenkategorien, so ist die jeweils niedrigste Mengenschwelle anzuwenden. Bei Anwendung der in der vorstehenden Nummer 5 festgelegten Berechnungsregeln ist jedoch stets die Mengenschwelle zu verwenden, die der jeweiligen Einstufung entspricht.
 8. Gefährliche Stoffe, einschließlich Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, die aber dennoch vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, werden nach dem Verfahren der vorläufigen Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und den entsprechenden Gefahrenkategorien nach Nr. 1 der Stoffliste oder den unter Nr. 2 namentlich genannten Stoffen zugeordnet.
 9. Im Sinne dieser Verordnung ist Gas jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 20 °C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat.

10. Im Sinne dieser Verordnung ist Flüssigkeit jeder Stoff, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht im festen Zustand befindet.“

„Stoffliste„

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.1	H Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)		5 000	20 000
1.1.2	H2 Akut toxisch, – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oralen Expositionsweg) ²⁾		50 000	200 000
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1		50 000	200 000
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.1	P1 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff ³⁾			
1.2.1.1	P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff, – instabile explosive Stoffe und Gemische, – explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, – Stoffe oder Gemische mit explosiven Ei- genschaften nach Methode A.14 der Verord- nung (EG) Nr. 440/2008 ⁴⁾ , die nicht den Ge- fahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zu- zuordnen sind		10 000	50 000
1.2.1.2	P1b Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4 ⁵⁾		50 000	200 000
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2		10 000	50 000
1.2.3	P3 Aerosole			
1.2.3.1	P3a Aerosole ⁶⁾ der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2		150 000 (netto)	500 000 (netto)

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten			
1.2.3.2	P3b Aerosole ⁶⁾ der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten ⁷⁾		5 000 000 (netto)	50 000 000 (netto)
1.2.4	P4 Oxidierende Gase, Kategorie 1		50 000	200 000
1.2.5	P5 Entzündbare Flüssigkeiten			
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden ⁸⁾		10 000	50 000
1.2.5.2	P5b Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Störfallgefahren führen können, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Störfallgefahren führen können ⁸⁾		50 000	200 000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b		5 000 000	50 000 000
1.2.6	P6 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische oder organische Peroxide			
1.2.6.1	P6a Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B, oder organische Peroxide, Typ A oder B		10 000	50 000
1.2.6.2	P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F		50 000	200 000
1.2.7	P7 Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1, oder pyrophore Feststoffe, Kategorie 1		50 000	200 000
1.2.8	P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxidierende Feststoffe, Kategorie 1, 2 oder 3		50 000	200 000
1.3	E Umweltgefahren			
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1		100 000	200 000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend,		200 000	500 000

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Kategorie Chronisch 2			
1.4	O Andere Gefahren			
1.4.1	O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014		100 000	500 000
1.4.2	O2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1		100 000	500 000
1.4.3	O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029		50 000	200 000
2	Namentlich genannte gefährliche Stoffe			
2.1	Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas ⁹⁾		50 000	200 000
2.2	Folgende krebserzeugende Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe in Konzentrationen von über 5 Gewichtsprozent enthalten; die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.17:		500	2 000
2.2.1	4-Aminodiphenyl und/oder seine Salze	92-67-1		
2.2.2	Benzidin und/oder seine Salze	92-87-5		
2.2.3	Benzotrichlorid	98-07-7		
2.2.4	Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
2.2.5	Chlormethylmethylether	107-30-2		
2.2.6	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8		
2.2.7	1,2-Dibromethan	106-93-4		
2.2.8	Diethylsulfat	64-67-5		
2.2.9	N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7		
2.2.10	1,2-Dimethylhydrazin	540-73-8		
2.2.11	N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
2.2.12	Dimethylsulfat	77-78-1		
2.2.13	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9		
2.2.14	Hydrazin	302-01-2		
2.2.15	2-Naphthylamin und/oder seine Salze	91-59-8		
2.2.16	4-Nitrobiphenyl	92-93-3		
2.2.17	1,3-Propansulton	1120-71-4		
2.3	Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe; die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.5:		2 500 000	25 000 000

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.3.1	Ottokraftstoffe und Naphtha			
2.3.2	Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe)			
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)			
2.3.4	Schweröle			
2.3.5	Alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entzündbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter 2.3.1 bis 2.3.4 genannten Erzeugnisse			
2.4	Acetylen	74-86-2	5 000	50 000
2.5	Ammoniak, wasserfrei	7664-41-7	50 000	200 000
2.6	Ammoniumnitrat	6484-52-2		
2.6.1	Ammoniumnitrat ¹⁰⁾		5 000 000	10 000 000
2.6.2	Ammoniumnitrat ¹¹⁾		1 250 000	5 000 000
2.6.3	Ammoniumnitrat ¹²⁾		350 000	2 500 000
2.6.4	Ammoniumnitrat ¹³⁾		10 000	50 000
2.7	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1 000	2 000
2.8	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze		100	100
2.9	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1 000
2.10	Bis(2-dimethylaminoethyl)-methylamin	3030-47-5	50 000	200 000
2.11	Bleialkylverbindungen; die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.11.1 bis 2.11.3:		5 000	50 000
2.12	Bortrifluorid	7637-07-2	5 000	20 000
2.13	Brom	7726-95-6	20 000	100 000
2.14	1-Brom-3-chlorpropan ¹⁴⁾	109-70-6	500 000	2 000 000
2.15	tert-Butylacrylat ¹⁴⁾	1663-39-4	200 000	500 000
2.16	Chlor	7782-50-5	10 000	25 000
2.17	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25 000	250 000
2.18	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10 000	20 000
2.19	Ethylenoxid	75-21-8	5 000	50 000
2.20	3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	5397-31-9	50 000	200 000
2.21	Fluor	7782-41-4	10 000	20 000

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.22	Formaldehyd (≥ 90 Gew.-%)	50-00-0	5 000	50 000
2.23	Kaliumnitrat	7757-79-1		
2.23.1	Kaliumnitrat ¹⁵⁾		5 000 000	10 000 000
2.23.2	Kaliumnitrat ¹⁶⁾		1 250 000	5 000 000
2.24	Methanol	67-56-1	500 000	5 000 000
2.25	Methylacrylat ¹⁴⁾	96-33-3	500 000	2 000 000
2.26	2-Methyl-3-butennitril ¹⁴⁾	16529-56-9	500 000	2 000 000
2.27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4	10	10
2.28	Methylisocyanat	624-83-9	150	150
2.29	3-Methylpyridin ¹⁴⁾	108-99-6	500 000	2 000 000
2.30	Natriumhypochlorit-Gemische*, die als ge- wässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien dieser Stoffliste eingestuft sind * Vorausgesetzt, das Gemisch wäre ohne Natriumhypochlorit nicht als gewässergefähr- dend – akut 1 [H400] eingestuft		200 000	500 000
2.31	Einatembare pulverförmige Nickelverbindun- gen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsul- fid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1 000	1 000
2.32	Phosgen	75-44-5	300	750
2.33	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1 000
2.34	Piperidin	110-89-4	50 000	200 000
2.35	Polychlordibenzofurane und Polychlordiben- zodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD- Äquivalenten berechnet ¹⁷⁾		1	1
2.36	Propylamin ¹⁴⁾	107-10-8	500 000	2 000 000
2.37	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5 000	50 000
2.38	Sauerstoff	7782-44-7	200 000	2 000 000
2.39	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1 000	1 000
2.40	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15 000	75 000
2.41	Schwefelwasserstoff	7783-06-4	5 000	20 000
2.42	Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2- thion (Dazomet) ¹⁴⁾	533-74-4	100 000	200 000
2.43	Toluylendiisocyanat (TDI); die Mengen- schwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.43.1 bis 2.43.3:		10 000	100 000
2.43.1	2,4-Toluylendiisocyanat	584-84-9		

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.43.2	2,6-Toluylendiisocyanat	91-08-7		
2.43.3	TDI-Gemische			
2.44	Wasserstoff	1333-74-0	5 000	50 000

Fußnoten zur Stoffliste „

- 1) Registriernummer des Chemical Abstracts Service.
- 2) Gefährliche Stoffe, die unter „akut toxisch, Kategorie 3, oral“ (H 301) fallen, fallen in jenen Fällen, in denen sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen, unter den Eintrag „H2 Akut Toxisch“.
- 3) Die Gefahrenklasse „Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ umfasst Erzeugnisse mit Explosivstoff (siehe Anhang I Abschnitt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis bekannt, ist diese Menge für die Zwecke dieser Verordnung zu beachten. Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis unbekannt, ist für die Zwecke dieser Verordnung das gesamte Erzeugnis als explosiv zu betrachten.
- 4) Die Prüfung auf explosive Eigenschaften von Stoffen und Gemischen ist nur erforderlich, wenn das Screening-Verfahren nach Anhang 6 Teil 3 der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien (im Folgenden „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“) bei dem Stoff oder dem Gemisch mögliche explosive Eigenschaften nachweist.

Weitere Hinweise zur Befreiung von der Prüfung finden sich in der Beschreibung der Methode A.14, siehe Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).

- 5) Werden explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 aus ihrer Verpackung entfernt oder wiederverpackt, werden sie unter Eintrag P1a eingestuft, es sei denn, die Gefahr entspricht nachweislich nach wie vor der Unterklasse 1.4 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 6) Entzündbare Aerosole sind im Sinne der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (Richtlinie über Aerosolpackungen) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40) einzustufen. Die Kategorien „extrem entzündbar“ und „entzündbar“ für Aerosole gemäß Richtlinie 75/324/EWG entsprechen den Gefahrenkategorien „Aerosole, Kategorie 1 bzw. 2“ der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 7) Um diesen Eintrag zu nutzen, darf die Aerosolpackung nachweislich weder ein entzündbares Gas der Kategorie 1 oder 2 noch eine entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 1 enthalten.
- 8) Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Abschnitt 32, negativ ausgefallen ist. Dies gilt allerdings nicht bei veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder Hochdruck, und daher sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.
- 9) Aufbereitetes Biogas

Zur Umsetzung dieser Verordnung kann aufbereitetes Biogas unter Nr. 2.1 der Stoffliste dieses Anhangs eingestuft werden, wenn es nach anwendbaren Standards für gereinigtes und aufbereitetes Biogas aufbereitet wurde, sodass eine Erdgas äquivalente Qualität, einschließlich des Methangehalts, gewährleistet ist, und es höchstens 1 % Sauerstoff enthält.
- 10) Ammoniumnitrat (5 000 000/10 000 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind

Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1) erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (siehe „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“, Teil III Unterabschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe B zugeordnet sind.

¹¹⁾ Ammoniumnitrat (1 250 000/5 000 000): Düngemittelqualität

Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % (vgl. Fußnote 10 Satz 2) ist,
- bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % ist

und die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

Unter diese Eintragung fallen Düngemittel, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A zugeordnet sind und die den Detonationstest bestehen.

¹²⁾ Ammoniumnitrat (350 000/2 500 000): Technische Qualität

Dies gilt

- für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
 - gewichtsmäßig zwischen 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) und 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
 - gewichtsmäßig größer als 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten,
- für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Gemische, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A I, D IV und E zugeordnet sind.

¹³⁾ Ammoniumnitrat (10 000/50 000): Nicht spezifikationsgerechtes Material ("Off-Specs") und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen

Dies gilt für

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Fußnoten 11 und 12, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zwecke der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Fußnoten 11 und 12 nicht mehr erfüllen,
- Düngemittel gemäß der Fußnote 10 erster Gedankenstrich und der Fußnote 11, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 nicht erfüllen.

Neben den im ersten Gedankenstrich genannten Produkten fallen unter diese Eintragung alle Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen, und ammoniumnitrathaltige Gemische, die keiner der Rahmenczusammensetzungen der Nummer 5.3 (Tabelle 1) des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung zuzuordnen sind bzw. die die Anforderungen der Nummer 5.3 Absatz 5, 6 und 7 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung nicht erfüllen und deren Gefährlichkeitsmerkmale nicht durch Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Nummer 5.3 Absatz 8 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung festgestellt wurden.

14) Wenn dieser gefährliche Stoff auch unter Nummer 1.2.5.1 (P5a Entzündbare Flüssigkeiten) oder Nummer 1.2.5.2 (P5b Entzündbare Flüssigkeiten) der Stoffliste fällt, finden für die Zwecke dieser Verordnung die niedrigsten Mengenschwellen Anwendung.

15) Kaliumnitrat (5 000 000/10 000 000): Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in geprillter oder granulierter Form

Bei Düngemitteln, die Kaliumnitrat und Ammoniumsalze enthalten, sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist, als Ammoniumnitrat zu rechnen. Auf der Grundlage des berechneten Ammoniumnitratgehalts sind entsprechende Eintragungen für Ammoniumnitrat und die Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu verwenden.

16) Kaliumnitrat (1 250 000/5 000 000): Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form

Bei Düngemitteln, die Kaliumnitrat und Ammoniumsalze enthalten, sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist, als Ammoniumnitrat zu rechnen. Auf der Grundlage des berechneten Ammoniumnitratgehalts sind entsprechende Eintragungen für Ammoniumnitrat und die Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu verwenden.

17) Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt auf Grund der nachstehend aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) 2005			
Polychlordibenzodioxine		Polychlordibenzofurane	
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDD	1	2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,03

1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD		1,2,3,7,8,9-HxCDF	
1,2,3,7,8,9-HxCDD		1,2,3,6,7,8-HxCDF	
		2,3,4,6,7,8-HxCDF	
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	
OCDD	0,0003	OCDF	0,0003

(T = tetra, Pe = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)

Referenz: Van den Berg et al.: The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds”..

25. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ und die Worte „Grundsätze entsprechen“ durch die Worte „Punkte abdecken“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Standorts“ durch das Wort „Betriebsbereichs“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Auf der Grundlage verfügbarer Informationen Verzeichnis benachbarter Betriebsbereiche und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, sowie Bereiche und Entwicklungen außerhalb des Betriebsbereichs, die einen Störfall verursachen oder die Wahrscheinlichkeit oder Folgen eines solchen Störfalls sowie jene von Domino-Effekten vergrößern könnten.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlagen des Betriebsbereichs“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; gegebenenfalls Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren.“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Mensch oder Umwelt“ durch die Wörter „die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ ersetzt.

d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Wörter „des Betriebsbereichs“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter

„, insbesondere:

a) betriebliche Gefahrenquellen,

- b) umgebungsbedingte Gefahrenquellen, z.B. durch
 - Erdbeben oder Hochwasser,
 - im Zusammenhang mit Domino-Effekten oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen,
 - alle anderen externen Bereiche und Entwicklungen, die einen Störfall verursachen oder die Wahrscheinlichkeit oder Folgen eines solchen Störfalls vergrößern könnten,

c) Eingriffe Unbefugter.“

ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „, vorbehaltlich des § 11 Abs. 3“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bewertung vergangener Ereignisse im Zusammenhang mit den gleichen Stoffen und Verfahren, Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren und ausdrückliche Bezugnahme auf die jeweiligen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um entsprechende Ereignisse zu verhindern.“

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, beispielsweise Melde-/Schutzsysteme und technische Vorrichtungen zur Begrenzung von ungeplanten Stofffreisetzungen, einschließlich Berieselungsanlagen, Dampfabschirmung, Auffangvorrichtungen oder -behälter, Notabsperrentilen, Inertisierungssystemen, Löschwasserrückhaltung.“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschreibung technischer und nicht technischer Maßnahmen, die für die Begrenzung der Auswirkungen eines Störfalls von Bedeutung sind.“

f) Eine neuer Abschnitt VI wird angefügt:

„VI. Sicherheitsabstand

1. Ausweisung von anlagenspezifisch ermittelten auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogenen Sicherheitsabständen als Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen des § 50 Abs. 2 BImSchG.“

26. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang III

Sicherheitsmanagementsystem“.

b) Nummer 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und es wird dem Wortlaut der Satz „Das Sicherheitsmanagementsystem ist den Gefahren, Industrietätigkeiten und der

Komplexität der Betriebsorganisation angemessen und beruht auf einer Risikobeurteilung.“ vorangestellt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „zusammen mit den Maßnahmen, die zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit ständiger Verbesserungen ergriffen werden.“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit relevant ist.“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „, einschließlich von Tätigkeiten, die als Unteraufträge vergeben sind,“ eingefügt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Überwachung des Betriebs

Festlegung und Anwendung von Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren und Einrichtung sowie für Alarmmanagement und zeitlich begrenzte Unterbrechungen. Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren zur Überwachung und Prüfung um eine Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Systemausfällen zu erreichen. Betrachtung und Beherrschung der durch Alterung oder Korrosion von Anlagenteilen im Betriebsbereich entstehenden Risiken. Dokumentation der Anlagenteile im Betriebsbereich, verbunden mit einer Strategie und Methodik zur Überwachung und Prüfung des Zustands dieser Anlagenteile. Gegebenenfalls Festlegung von erforderliche Gegen- und angemessenen Folgemaßnahmen.“

dd) In Buchstabe f wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Verfahren umfassen das System für die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen, insbesondere von solchen, bei denen Schutzmaßnahmen versagt haben, sowie die entsprechenden Untersuchungen und Folgemaßnahmen, bei denen einschlägige Erfahrungen wie Erkenntnisse aus innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Ereignissen zugrunde zu legen sind.“

ee) Dem Buchstaben f wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verfahren können auch Leistungsindikatoren wie sicherheitsbezogene Leistungsindikatoren und andere relevante Indikatoren beinhalten.“

ff) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, einschließlich der Erwägung und Einarbeitung notwendiger Änderungen gemäß der systematischen Überprüfung und Bewertung.“ ersetzt.

27. Anhang V wird wie folgt gefasst:

„ Anhang V

Information der Öffentlichkeit

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass die Anzeige nach § 7 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 oder Absatz 1a bzw. der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.
3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Nummer 1 der Stoffliste in Anhang I – Gattungsbezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
5. Allgemeine Unterrichtung darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 16 Absatz 3 oder Verweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und dem entsprechenden Überwachungsplan nach § 16 Absatz 2 auf Anfrage eingeholt werden können.
7. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG weitere Informationen eingeholt werden können.

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2“.

- „1. Allgemeine Informationen betreffend die Art der Störfallgefahren einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Störfallszenarien nebst den Maßnahmen, mit denen ihnen gegengesteuert werden soll.
2. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalls Folge zu leisten.
4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit eines Störfalls mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) besteht.“

28. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „unfallbedingte“ durch das Wort „ereignisbedingte“ ersetzt und werden die Wörter „des Anhangs I“ durch die Wörter „der Stoffliste in Anhang I“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unfall“ durch das Wort „Ereignis“ und das Wort „Unfallfolgen“ durch das Wort „Folgen“ ersetzt.
- b) In Teil 1 Abschnitt III werden die Wörter „oder die Nachbarschaft“ durch die Wörter „, die Nachbarschaft oder die Umwelt“ ersetzt.
- c) Anhang VI Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle unter Nummer 2.2 wird das Wort „Stoffkategorie“ durch das Wort „Gefahrenkategorie“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3.2 wird das Wort „Störfalls“ durch das Wort „Ereignisses“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3.4 wird das Wort „Stabilitätsklassen“ durch das Wort „Windrichtung“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7.1 wird das Wort „Störfälle“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 7.2 wird das Wort „Störfallauswirkungen“ durch das Wort „Ereignisauswirkungen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch [einfügen: Datum und Fundstelle der Änderung der 9. BImSchV im Rahmen der „Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“]geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4 sowie III bis V“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) erteilt werden. Die Einholung von Sachverständigengutachten ist in der Regel notwendig

1. zur Beurteilung der Angaben derjenigen Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung, die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, soweit sie dem Antrag nach § 4b Absatz 2 beizufügen sind;

2. zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung, es sei denn, es liegt ein Testat einer für die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Bundesbehörde vor, sowie

3. Zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Absatz 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung.

Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (kurz: Seveso-III-RL) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Seveso-III-RL wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Seveso-III-RL durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Weitere Regelungen beinhaltet der parallel eingebrachte Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Darin werden insbesondere die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit sowie Regelungen zur Konkretisierung der Anforderung des Abstandsgebots behandelt.

Soweit die durch die Richtlinie 2012/18/EU geänderten Vorschriften zur externen Notfallplanung nicht bereits durch die jeweiligen Katastrophenschutzgesetze der Länder abgedeckt werden, sind Anpassungen dieser Landesgesetze erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen eine Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU. Wichtige Aspekte, die sich gegenüber dem bisherigen Stand geändert haben werden nachfolgend beschrieben.

Der den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengeschwellen. Mit der Seveso-III-RL wurde eine Anpassung des Anhangs I an die verbindlichen neuen Einstufungsregeln der EU-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische angepasst (CLP-Verordnung). In der Folge werden durch den Anhang I der Seveso-III-RL künftig mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe verringert, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken. Zur Umsetzung dieser Anforderungen musste der Anhang I der 12. BImSchV komplett neu gestaltet werden.

Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit wurden in der Seveso-III-RL gegenüber der Seveso-II-RL erweitert. Künftig müssen z.B. alle Seveso-Betriebe der Öffentlichkeit bestimmte Informationen über das Internet zugänglich machen, z.B. über das richtige Verhalten bei einem Störfall. In der Störfall-Verordnung war zur Umsetzung dieser Anforderungen u.a. die Formulierung des neuen § 8 a erforderlich

Die Anforderungen der Seveso-III-RL an die Überwachung der Störfall-Betriebe durch die Behörde wurden erweitert. Dies wurde in der Störfall-Verordnung durch eine Ergänzung des § 16 zum Überwachungssystem umgesetzt.

Darüber hinaus enthält die Seveso-III-RL eine erhebliche Anzahl weiterer Änderungen, welche die Änderung einer Vielzahl von Paragraphen der Störfall-Verordnung erforderlich macht.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

IV. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft.

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die vorliegende Verordnung wird die Richtlinie 2012/18/EU in deutsches Recht umgesetzt, ohne dass über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden. In Bereichen wo weitergehende nationale Regelungen bestanden, wurden diese teilweise beibehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verordnungsgebungsverfahren ist Teil eines Pakets zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung von Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Das Verordnungsgebungsverfahren ist damit Teil eines Umsetzungspakets, das der Managementregel 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland –

Fortschrittsbericht 2008 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“) Rechnung trägt. Nach Regel 4 sind Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis (= Angaben des Vorblattes)

Durch den Verordnungsentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von

2. Vorgaben des Verordnungsentwurfs

a) Vorgaben

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung; Erfüllungsaufwand (soweit relevant))
1.	§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 6 und Anhang I der StörfallV	Anwendungsbereich und Pflichten	W, V (kein relevanter EA)
2.	§ 7 Absatz 1, Nr. 7 der StörfallV	Anzeige von Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen und Betriebsstätten	W (IP) (kein relevanter EA)
3.	§ 7 Absatz 2 Nr. 4 der StörfallV	Anzeige zu Änderungen	W (IP) (kein relevanter EA)
4.	§ 8 Absatz 2 i.V.m. Anhang III der StörfallV	Sicherheitsmanagementsystem	W (kein relevanter EA)
5.	§ 8 Absatz 3 Nr. 1 der StörfallV	Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Konzeptes	W (IP)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung; Erfüllungsaufwand (soweit relevant))
6.	§ 8a Absatz 1 u. Absatz 2 i.V.m. Anhang V Teil 1 der StörfallV	Information der Öffentlichkeit	W (IP)
7.	§ 9 Absatz 2 i.V.m. Anhang II der StörfallV	Sicherheitsbericht	W (IP)
8.	§ 9 Absatz 6 der StörfallV	Ausnahme vom Sicherheitsbericht	W (IP), V
9.	§ 11 Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 2 der StörfallV	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	W (IP)
10.	§ 11 Absatz 2 Satz 1 der StörfallV	Information der Nachbarschaft	W (IP),
11.	§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der StörfallV	Überprüfung der Informationen der Nachbarschaft	W (kein relevanter EA)
12.	§ 15 Abs. 2 der StörfallV	Weitergabe zusätzlicher Informationen an Betreiber	V (IP) (kein relevanter EA)
13.	§ 16 Absatz 2 der StörfallV	Überwachungspläne	V
14.	§ 16 Absatz 3 der StörfallV	Überwachungsprogramme	V
15.	§ 16 Absatz 5 Nr. 1	Vor-Ort-Inspektionen	V
16.	§ 16 Absatz 3, 4 und 5 der StörfallV	Häufigkeit von Vor-Ort-Inspektionen	V, W
17.	§ 17 ²	Vorprüfung nach §23a Absatz 2 BImSchG	
18.	§ 18 ²	Genehmigungsverfahren nach § 23a Absatz 4 bis 6 BImSchG	

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

² Erfüllungskostenaufwand wird im ArtikelG zu §23 a behandelt.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 6 und Anhang I der StörfallV)

In Nummer 24 der Begründung (zu Anhang I) werden die Effekte, die durch Anpassung des Anhangs I auf den Anwendungsbereich der Verordnung bestehen, im Einzelnen beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass sich, gemäß der Zielsetzung bei der Richtlinienänderung, durch diese Effekte insgesamt keine wesentliche Änderung der Anzahl der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsbereiche ergibt. Dementsprechend bewirkt die Vorgabe keine relevanten Erfüllungskosten.

2. Anzeige von Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen und Betriebsstätten (§ 7 Absatz 1, Nr. 7 der StörfallV)

Da nur Informationen abgefragt werden, die für den Betreiber bereits verfügbar sind, besteht kein relevanter Erfüllungsaufwand.

3. Anzeige zu Änderungen (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 der StörfallV)

Da die referenzierten Angaben sich nur sehr selten ändern, besteht kein relevanter Erfüllungsaufwand.

4. Sicherheitsmanagementsystem (§ 8 Absatz 2 i.V.m. Anhang III der StörfallV)

Die Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem in Anhang III wurden geringfügig sprachlich verändert bzw. konkretisiert. Daraus ergibt sich kein relevanter Erfüllungsaufwand.

5. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Konzeptes (§ 8 Absatz 3 Nr. 1 der StörfallV)

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss zukünftig regelmäßig alle fünf Jahre und nach bestimmten Anlässen überprüft und angepasst werden.

Im Einzelfall entstehen durch eine Überprüfung bzw. Anpassung des Konzeptes Mehrkosten in Höhe von... €. Es wird mit Fällen pro Jahr gerechnet. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

6. Information der Öffentlichkeit (§ 8a Absatz 1 u. Absatz 2 i.V.m. Anhang V Teil 1 der StörfallV)

Alle Betriebsbereiche müssen zukünftig die Öffentlichkeit entsprechend dieser Vorgabe informieren. Gemäß der letzten Berichterstattung zur Seveso-RL (Jahr 2011) wird deshalb von einer Fallzahl von 2405 ausgegangen.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe einmalig Mehrkosten in Höhe von... € und jährliche Mehrkosten von ... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... € und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

7. Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 2 i.V.m. Anhang II der StörfallV)

Die Anforderungen an den Inhalt des Sicherheitsberichts wurden punktuell konkretisiert bzw. erweitert. Die Vorgabe gilt für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten weshalb gemäß der letzten Berichterstattung zur Seveso-RL (Jahr 2011) von einer Fallzahl von 1104 ausgegangen.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe einmalig Mehrkosten in Höhe von... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €

8. Ausnahme vom Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 6 der StörfallV)

Durch den Wegfall dieser Ausnahme entsteht potenziell ein höherer Aufwand für alle Betriebsbereiche, die bisher von dieser Ausnahme profitiert haben. Es wird mit Fällen gerechnet. Im Einzelfall entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

9. Weitergehende Information der Öffentlichkeit (§ 11 Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 2 der StörfallV)

Alle Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten müssen zukünftig die Öffentlichkeit entsprechend der Inhalte von Anhang V informieren. Gemäß der letzten Berichterstattung zur Seveso-RL (Jahr 2011) wird deshalb von einer Fallzahl von 1104 ausgegangen.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe einmalig Mehrkosten in Höhe von... € und jährliche Mehrkosten von ... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... € und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

10. Information der Nachbarschaft (§ 11 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Anhang V der StörfallV)

Die Vorgabe wurde durch die Änderungen im Anhang V punktuell erweitert. Dadurch wird im Wesentlichen eine einmalige Überarbeitung der weiterzugebenen Informationen erforderlich. Die Vorgabe gilt für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten. Gemäß der letzten Berichterstattung zur Seveso-RL (Jahr 2011) wird deshalb von einer Fallzahl von 1104 ausgegangen.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe einmalig Mehrkosten in Höhe von... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

11. Überprüfung der Informationen der Nachbarschaft (§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der StörfallV)

Da die Information bisher ohnehin alle drei Jahre überprüft werden musste, besteht kein relevanter Erfüllungsaufwand.

12. Häufigkeit von Vor-Ort-Inspektionen (§ 16 Absatz 3, 4 und 5 der StörfallV)

Durch die Vorgaben wird die Anzahl der Vor-Ort-Inspektionen pro Jahr insgesamt um Fälle erhöht. Die Erfüllungskosten für eine Vor-Ort-Inspektionen betragen ...€. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 6 und Anhang I)

In Nummer 24 der Begründung (zu Anhang I) werden die Effekte, die durch Anpassung des Anhangs I auf den Anwendungsbereich der Verordnung bestehen, im Einzelnen beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass sich, gemäß der Zielsetzung bei der Richtlinienänderung, durch diese Effekte insgesamt keine wesentliche Änderung der Anzahl der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Be-

triebsbereiche ergibt. Dementsprechend bewirkt die Vorgabe keinen relevanten Erfüllungsaufwand.

2. Ausnahme vom Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 6 der StörfallV)

Durch den Wegfall dieser Ausnahme entsteht potenziell ein höherer Aufwand die Verwaltung, durch die Pflicht zur Überprüfung der Sicherheitsberichte. Es wird mit Fällen gerechnet. Im Einzelfall entstehen durch dadurch Mehrkosten in Höhe von... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

3. Weitergabe zusätzlicher Informationen an Betreiber (§ 15 Abs. 2 der StörfallV)

Da sich die Vorgabe ausschließlich auf Informationen bezieht, die der Behörde vorliegen, besteht kein relevanter Erfüllungsaufwand.

4. Überwachungspläne (§ 16 Absatz 2 der StörfallV)

Für die Erstellung von Überwachungsplänen wird von folgender Fallzahl ausgegangen..... Für die Erstellung eines Überwachungsplans entstehen einmalig Mehrkosten in Höhe von... € und für Überprüfung und Aktualisierung jährliche Mehrkosten von ... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... € und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

5. Überwachungsprogramme (§ 16 Absatz 3 der StörfallV)

Für die Erstellung von Überwachungsprogrammen wird von folgender Fallzahl ausgegangen..... Für die Erstellung eines Überwachungsprogramms entstehen einmalig Mehrkosten in Höhe von... € und für Überprüfung und Aktualisierung jährliche Mehrkosten von ... €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ... € und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

6. Vor-Ort-Inspektionen (§ 16 Absatz 5 Nr. 1)

Durch die Vorgabe entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Vor-Ort-Inspektion von in Höhe von ... €.

7. Häufigkeit von Vor-Ort-Inspektionen (§ 16 Absatz 3, 4 und 5 der StörfallV)

Durch die Vorgaben wird die Anzahl der Vor-Ort-Inspektionen pro Jahr insgesamt um Fälle erhöht. Die Erfüllungskosten für eine Vor-Ort-Inspektion betragen€. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

IX. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU dienen der Umsetzung europäischer Vorgaben, die keine Befristung vorsehen.

Da der Verordnungsentwurf die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie im Einklang mit dem Koalitionsvertrag so umsetzt, dass nur zwingende Vorgaben geregelt werden, besteht mangels Umsetzungsspielraum kein Bedarf für eine spätere Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Störfall-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Verordnung angepasst. Die Angabe zu § 8a trägt dem in den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils eingefügten § 8a Rechnung, mit dem Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) umgesetzt wird. Die bisherige Angabe zu § 11 wird entsprechend angepasst.

Der neue Vierte Abschnitt enthält Bestimmungen für ein neues störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23a des BImSchG. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Die bisherige Angabe zum Vierten Teil tritt an die Stelle der weggefallenen Angabe zum Dritten Teil. Die geänderte Angabe zu Anhang V berücksichtigt die Aufteilung dieses Anhangs entsprechend der Richtlinie 2012/18/EU in einen Teil 1 und einen Teil 2.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt es sich einerseits um eine Anpassung an den aktuellen Stand. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils ist nicht mehr notwendig. Weiterhin erfolgt in Buchstabe a und b eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf die Stoffliste.

Mit der Änderung in Buchstabe c wird der Verweis auf die Ausnahmetatbestände der RL 2012/18/EU aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit der Änderung in Buchstabe a werden vier neue Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2012/18/EU in die Verordnung übernommen. Es handelt sich um Definitionen der Begriffe „neuer Betriebsbereich“, „bestehender Betriebsbereich“, „Betriebsbereich, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt“ und „benachbarter Betriebsbereich“. Aus den ersten drei Begriffsbestimmungen ergibt sich, für welche Betriebsbereiche die in den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 8a Absatz 1, 9 Absatz 4, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 3 genannten Fristen für die Erfüllung der dortigen Pflichten einzuhalten sind und für welche Betriebsbereiche die Übergangsvorschriften des § 20 gelten. Beispiel für einen Tatbestand nach § 2 Nr. 3 a) der Verordnung könnte sein, wenn eine Betriebsstätte aufgrund der geänderten chemikalienrechtlichen Einstufung eines Stoffes nach dem 1. Juni 2015 unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Entgegen bisherigem Recht können die Übergangsvorschriften des § 20 nicht für Betriebsbereiche in Anspruch genommen werden, die zwar erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung unter § 1 Absatz 1 fallen, bei denen dieses aber die Folge einer Entscheidung des Betreibers zur Änderung seines Inventars gefährlicher Stoffe ist. Derartige Betriebsbereiche gelten künftig als „neu“ und unterliegen damit nicht den entsprechenden Fristen in § 20, sondern denen in den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 8a Absatz 1, 9 Absatz 4, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 3.

Die Definition des Begriffs „benachbarter Betriebsbereich“ wird benötigt, um den Umfang entsprechender Berichts- und Informationspflichten nach den §§ 7 Absatz 1 Nummer 7 und 11 Absatz 2 sowie Anhang II Abschnitt II Nummer 3 festzulegen.

Die Änderung in Buchstabe b dient der sprachlichen Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Die Änderung in Buchstabe c trägt der geänderten Definition des Begriffs „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ in Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/18/EU Rechnung. Der Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ ist von zentraler Bedeutung für die Prüfung, ob eine Betriebsstätte in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt und damit zu einem „Betriebsbereich“ nach § 1 Absatz 1 wird.

Künftig müssen bei der Prüfung, ob eine Betriebsstätte in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, neben den tatsächlich vorhandenen oder vorgesehenen gefährlichen Stoffen auch gefährliche Stoffe berücksichtigt werden, soweit vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerung, anfallen. Außer Kontrolle geratene Prozesse, insbesondere im Zusammenhang mit Lagerung, sind z. B. Brand, Stoffverwechslung oder Zersetzung.

Mit der Änderung in Buchstabe d wird die Definition des Begriffs „Lagerung“ aus der Richtlinie 2012/18/EU in die Verordnung übernommen. Die Definition ist insbesondere von Bedeutung für die Frage, welche Fälle im Hinblick auf das Anfallen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen zu betrachten sind. Weiterhin wird der Begriff „Ereignis“ eingeführt. Die Definition wurde aus der Definition des Begriffs „Störfall“ als Fall mit geringeren oder ohne Auswirkungen hergeleitet. Es werden in der Folge nur noch die Begriffe „Ereignis“ und „Störfall“ verwendet. Die bisher undefiniert verwendeten Begriffe wie „Zwischenfall“, „Beinahestörfall“ und „Unfall“ werden jeweils ersetzt.

Bei der Änderung in Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Begriffs „Ereignis“.

Durch Buchstabe g wird wegen der durch die Richtlinie 2012/18/EU ausgeweiteten Anforderungen an die Überwachung von Betriebsbereichen die Definitionen des Begriffs „Überwachungssystem“ aus der Richtlinie übernommen. In der Störfall-Verordnung wird, der Begriffswahl der §§ 52 und 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgend, nicht der in der Richtlinie vorhandene Begriff „Inspektion“ verwendet. Es wird jeweils entweder allgemein von „Überwachung“ oder „Überwachungsmaßnahmen“ oder speziell von „Vor-Ort-Besichtigungen“ gesprochen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der eingefügte Satz konkretisiert die bisher in § 9 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung formulierte Pflicht und überträgt sie auf Betriebsbereiche mit Grundpflichten. Durch den Satz wird klargestellt, dass zusätzlich zu dem gemäß Anhang II zu erstellenden Verzeichnis über Höchstmengen ein „Lagerverzeichnis“ zu führen ist, aufgrund dessen die Einsatzkräfte im Ereignisfall erkennen können, welche gefährlichen Stoffe in welchen Mengen tatsächlich im Betriebsbereich vorhanden sind.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Änderung in Buchstabe a setzt die geänderte Anforderung in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU um. Danach müssen Betreiber von Betriebsbereichen,

zwischen denen Domino-Effekte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 stattfinden können, künftig nicht nur hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Information benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, zusammenarbeiten.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird der neue § 6 Absatz 3 übersichtlicher gegliedert und unter seiner Nummer 3 gegenüber der Fassung des bisherigen § 6 Absatz 4 um den Hinweis ergänzt, dass die vom Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde zu liefernden zusätzlichen Informationen auch dem Zweck dienen können, Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs zu treffen. Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Buchstabe a dient der Umsetzung der Änderungen in Artikel 7 Absatz 1 und der Übermittlungsfrist für die Anzeige bei neuen Betriebsbereichen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei werden die bisherigen Fristen des deutschen Rechts beibehalten. Gemäß § 2 Nummer 1 Buchstabe b und c gelten künftig auch solche Betriebsbereiche als neu, die auf Grund einer Betreiberentscheidung zur Änderung ihres Stoffinventars nach Inkrafttreten der Verordnung erstmals unter § 1 Absatz 1 fallen.

Durch die Ergänzung in § 7 Absatz 1 Nummer 7 wird präzisiert, dass zu den geforderten Angaben über Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs auch Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen sowie zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, etc. gehören, soweit sie verfügbar sind. Im Hinblick auf die damit verbundene Frage nach dem Umfang der Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers ist davon auszugehen, dass verfügbare Informationen solche sind, die auf Seiten des Betreibers bereits vorliegen, öffentlich verfügbar sind, oder bei der zuständigen Behörde erfragt werden können.

Buchstabe b dient der Umsetzung der Änderungen in Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU. Über die bereits bisher der zuständigen Behörde vorab anzuzeigenden Änderungen hinaus sind der Behörde künftig auch Änderungen, die dazu führen, dass ein Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu einem Betriebsbereich nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird und umgekehrt, Änderungen der Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Einstellung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Formulierung „Einstellung des Betriebs“ wurde hier der im Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführte Begriff verwendet.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie 2012/18/EU. Wie unter bisherigem deutschen Recht soll das Konzept zur Verhinderung von Störfällen in allen Betriebsbereichen durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III der Verordnung umgesetzt werden. Eine Umsetzung des Konzepts ohne Sicherheitsmanagementsystem wird als nicht sinnvoll angesehen. Die gemäß Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU Ausnahmemöglichkeit für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird deshalb nicht ins nationale Recht übernommen.

Das Konzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Es ist vorgesehen, dass das Konzept bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 im Sicherheitsbericht dokumentiert

und als Bestandteil des Sicherheitsberichts mit diesem der zuständigen Behörde vorgelegt wird. Als Frist für die Vorlage des Konzepts gilt dementsprechend bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die Frist für die Vorlage des Sicherheitsberichts. Bei Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Frist zur Vorlage des Konzepts analog zur Frist für die Anzeige nach § 7 Absatz 1 festgelegt.

Unbeschadet der bereits aus Anlass von Änderungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Überprüfungen muss das Konzept auch in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Insbesondere nach einem Ereignis mit so erheblichen Auswirkungen, dass es nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I zu melden war, muss das Konzept auf der Basis der Ereignisanalyse überprüft werden.

Zu Nummer 8 (§ 8a)

Die Änderung fügt den neuen § 8a in den Abschnitt „Grundpflichten“ im Teil „Vorschriften für Betriebsbereiche“ der Verordnung ein. § 8a Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU, durch den die bisher nur für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2 geltende Pflicht zur Information der Öffentlichkeit zum Teil auf Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ausgedehnt wird. Die Anforderung der Richtlinie, dass der Öffentlichkeit die Informationen auch auf „elektronischem Weg“ ständig zugänglich zu machen sind, ist als erfüllt anzusehen, wenn die Öffentlichkeit über das Internet ständig Zugriff auf die Informationen erhält. Da die Richtlinie für die Erfüllung der Informationspflicht keine Fristen angibt, wird hierfür aus Gründen der Rechtssicherheit die in § 8 Absatz 1 Satz 1 für die Ausarbeitung und Vorlage des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen festgelegte Frist übernommen.

§ 8a Satz 2 führt eine Öffnungsklausel ein, die es ermöglicht, dass eine Landesbehörde die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nach § 8a Absatz 1 für alle Betreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt. Das Vorgehen kann dann gegebenenfalls von der jeweiligen Behörde festgelegt werden.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der sprachlichen und inhaltlichen Anpassung an Änderungen in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Inhaltlicher Art ist lediglich die Ergänzung zur Ermittlung möglicher Störfallszenarien in Absatz 1 Nummer 2.

Die Änderung in Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisher in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung formulierte Pflicht zur Erstellung eines „Lagerverzeichnisses“ jetzt in § 5 Absatz 2 Satz 2 formuliert wird. Sie kann darum hier entfallen. Weiterhin wird eine Ausnahmeregelung eingeführt, die es ermöglicht, für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten auf eine Ermittlung von anlagenspezifischen Sicherheitsabständen zu verzichten. Die Gewährung der Ausnahme durch die zuständige Behörde erscheint angemessen, wenn Abstandsfragen offensichtlich keine Relevanz für den jeweiligen Betriebsbereich haben und absehbar haben werden.

Bei den Änderungen in Buchstabe c handelt es sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen an die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU enthaltenen Anforderungen an die Vorlage des Sicherheitsberichts bei neuen Betriebsbereichen. Mit dem geänderten Bezug auf Satz 1 des § 4b Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wird eine offensichtliche Unrichtigkeit im bisherigen Rechtstext korrigiert.

Die Änderungen in Buchstabe d dienen der Übernahme von Änderungen in Artikel 10 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU. Danach ist der Sicherheitsbericht künftig auch nach einem Störfall im Betriebsbereich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Änderungen des Sicherheitsberichts, die sich auf Grund einer Änderung nach § 9 Absatz 5 Nummer 2 ergeben, müssen der zuständigen Behörde vor Durchführung der Änderung vorgelegt werden. Als angemessene Frist wird hierfür in Analogie zu den Regelungen in den §§ 7 Absatz 2 und 8 Absatz 3 ein Zeitraum von mindestens einem Monat vor Durchführung der Änderung festgelegt.

Buchstabe e dient der Aufhebung des bisherigen Absatzes 6, da die Richtlinie 2012/18/EU keine auf einzelne Betriebsbereiche bezogene Abweichungsklausel mehr vorsieht.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt es sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen an die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU enthaltenen Anforderungen an die Erstellung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Übermittlung der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen bei neuen Betriebsbereichen. Als angemessene Frist im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie wird in Analogie zu den Regelungen in den §§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 8a Absatz 1 Satz 3 ein Zeitraum von mindestens einem Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c festgelegt.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Die Änderung in Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU erforderlichen Information der Öffentlichkeit bereits auf der Grundlage des § 8a zu erfolgen hat.

Buchstabe b setzt die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU in Bezug auf Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2 um. Die Anforderung der Richtlinie, dass der Öffentlichkeit die Informationen auch auf „elektronischem Weg“ ständig zugänglich zu machen sind, ist als erfüllt anzusehen, wenn die Öffentlichkeit über das Internet ständigen Zugriff auf die Informationen erhält.

Die Änderungen in Buchstabe c dienen der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 und 3. Sie konkretisieren, welche Einrichtungen vom Betreiber zu informieren sind, und beziehen benachbarte Betriebsbereiche in die Adressaten der Information ein. Auch Betriebsstätten wurden aufgenommen, weil es sinnvoll erscheint, auch Betriebe zu informieren, die nicht unter die Störfall-Verordnung fallen und keinen Publikumsverkehr haben, wenn sie von einem Störfall betroffen sein könnten.

Da die Richtlinie 2012/18/EU für die Erfüllung der Informationspflicht keine Fristen angibt, führt Buchstabe d aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Frist ein. Die aus § 8a Absatz 1 Satz 3 übernommene Frist konkretisiert die Anforderung im bisherigen deutschen Rechtstext, nach der die Information vor Inbetriebnahme des betreffenden Betriebsbereichs zu erfolgen hat.

Die Änderungen in Buchstabe e dienen der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2012/18/EU. Zusätzlich zur bisher bereits erforderlichen regelmäßigen

Überprüfung der Informationen hat der Betreiber die Informationen künftig auch anlassbezogen bei Änderungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zu überprüfen.

Buchstabe f dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/18/EU. Da das in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie genannte Verzeichnis der gefährlichen Stoffe Bestandteil des in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b genannten Sicherheitsberichts ist, wird auf eine gesonderte Umsetzung der das Verzeichnis betreffenden Vorschrift der Richtlinie verzichtet. Die im Umsetzungstext verwendete Formulierung „Sicherheitsbericht nach § 9 oder Teile des Sicherheitsberichts“ schließt das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe ein. Es wird festgelegt, dass der eingeschränkte Sicherheitsbericht zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Fall eines Störfalls umfassen muss.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Einfügung „mindestens bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung“ erfolgte, da die Zeitspanne zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen im Einzelfall länger als fünf Jahre sein kann und sichergestellt werden soll, dass die Unterlagen der letzten Termine noch vorhanden sind.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Berichtspflichten in Artikel 21 Absatz 2, 3 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU werden im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-RL durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geschaffen.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Die Änderung dient der Übernahme von Änderungen in Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU. Es wird festgelegt, welche Informationen die zuständige Behörde zur Feststellung eines Domino-Effekts zu verwenden hat und welche Informationen sie dem Betreiber gegebenenfalls zur Verfügung stellen muss, um ihm die Erfüllung seiner sich aus dem Domino-Effekt ergebenden Pflichten zu erleichtern.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Änderung in Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU künftig auch auf Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erstreckt.

Die Änderung in Buchstabe b dient – unter Anpassung an die deutschen Begrifflichkeiten – der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 3 bis 9 der Richtlinie 2012/18/EU.

§ 16 Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU um und legt den erforderlichen Inhalt eines Überwachungsplans fest. Er bestimmt weiterhin, dass der Überwachungsplan von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren ist.

§ 16 Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU um und bestimmt, dass die zuständige Behörde auf der Grundlage des Überwachungsplans regelmäßig Überwachungsprogramme erstellt, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Inspektionen in den verschiedenen Arten von Betriebsbereichen stattfinden müssen. Die vorgegebenen Obergrenzen zwischen zwei Vor-Ort-Inspektionen von einem Jahr für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und drei Jahren für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1 können durch die zuständige Behörde auf Grund einer systematischen Bewertung der Störfallgefahren verändert werden. Hierfür muss sich die zuständige Behörde mindestens auf die in Absatz 3 genannten Kriterien stützen.

§ 16 Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2012/18/EU um und regelt die anlassbezogene Überwachung bei schwerwiegenden Beschwerden, meldepflichtigen Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und der Nichteinhaltung von Vorschriften der Verordnung. Der Hinweis auf „schwerwiegende“ Beschwerden verdeutlicht, dass nicht jede Beschwerde eine anlassbezogene Überwachung durch die zuständige Behörde auslösen soll.

§ 16 Absatz 5 setzt Artikel 20 Absatz 7 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 der Richtlinie 2012/18/EU um. Die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie werden bereits durch die §§ 17 und 24 BImSchG sichergestellt. Nummer 1 enthält die Pflicht der zuständigen Behörde, nach jeder Vor-Ort-Inspektion eines Betriebsbereichs einen Bericht zu erstellen und ihn dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Inspektion zu übermitteln. Ferner wird die Vorschrift des bisherigen Rechts beibehalten, nach der die Folgemaßnahmen einer Vor-Ort-Inspektion von der zuständigen Behörde zusammen mit der Leitung des Betriebsbereichs überprüft werden können. Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 8 der Richtlinie und regelt die anlassbezogene Vor-Ort-Inspektion innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines bedeutenden Verstoßes gegen die Verordnung bei einer vorangegangenen Überwachungsmaßnahme. Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 9 der Richtlinie.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 10 der Richtlinie 2012/18/EU und unterstreicht die Bedeutung eines Informationsaustauschs zwischen zuständigen Behörden. In Deutschland stehen hierfür bereits eingespielte Mechanismen und Instrumente zur Verfügung, z. B. der jährlich von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie dem Umweltbundesamt organisierte Behördenerfahrungsaustausch (ERFA), die halbjährlichen Treffen der zuständigen Behörden in Bund und Ländern im Rahmen des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) oder die Möglichkeit der Teilnahme an in Zusammenarbeit von Europäischer Kommission und europäischen Staaten organisierten Inspektorentreffen (Mutual Joint Visits).

Bei den Änderungen in Buchstabe d handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Vorschriften in § 16 Absatz 3, 4 und 5. Weiterhin wird die bisherige Regelung zur Fachkunde, Unabhängig und Sachkunde von Sachverständigen durch einen Verweis auf den § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt. Damit ist der Bezug zur Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) hergestellt, durch die Anforderungen an Sachverständige festgelegt sind.

Zu Nummer 16 (Überschrift Vierter Abschnitt)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben mit Auswirkungen auf die Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 17 (§ 17)

§ 17 enthält ergänzende Regelungen zu der Vorprüfung im Anzeigeverfahren gemäß § 23a Absatz 1 und 2 BImSchG für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, um festzustellen, ob ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Absatz 1 regelt, dass die Anzeige schriftlich einzureichen ist und welche Informationen und Unterlagen mit der Anzeige zu übermitteln sind. Für den Fall, dass die Anzeige auf elektronischem Wege erfolgt, regelt Absatz 1, dass die Behörde zusätzlich die Übermittlung der Anzeige und der ihr beizufügenden Unterlagen in Schriftform verlangen kann.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen das weitere Vorgehen der Behörde abhängig vom Ergebnis der Vorprüfung. Wird der von der Behörde auf Grundlage der Informationen und Unterlagen des Betreibers ermittelte Sicherheitsabstand nicht eingehalten, ist ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ergibt die Vorprüfung, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist dieses Ergebnis nach den Vorgaben des Absatzes 3 öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung soll die erforderliche Anstoßwirkung für den Drittrechtsschutz erzeugen. Sie ist erforderlich, da die betroffene Öffentlichkeit in diesen Fällen bei der Zulassung der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage nicht beteiligt wird.

Zu Nummer 18 (§ 18)

§ 18 enthält die näheren Vorgaben zu dem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 23a Absätze 4 bis 6 BImSchG für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und bei deren Errichtung oder wesentlichen Änderung der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten wird.

Die Vorgaben in § 18 entsprechen weitgehend den Vorgaben für das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Ein Erörterungstermin wird allerdings nicht vorgesehen und die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird – anders als in § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG – auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt. Grund für diese Unterschiede ist, dass zur Begrenzung des Mehraufwands nur die Vorgaben des Artikels 15 der Seveso-III-RL umgesetzt werden, der aber keinen Erörterungstermin und keine Jedermann-Beteiligung vorsieht.

In Absatz 3 werden darüber hinaus genauere Vorgaben für die in die Bekanntmachung des Vorhabens aufzunehmenden Informationen geregelt. Mit dieser Regelung soll Artikel 15 Absatz 2 der Seveso-III-RL umgesetzt werden. Absatz 3 Satz 3 stellt sicher, dass im Falle einer UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 1a UVPG eingehalten werden. Mit Absatz 5 wird schließlich Artikel 15 Absatz 4, 2. Halbsatz der Seveso-III-RL umgesetzt.

Zu Nummer 19 (Überschrift des Dritten Teils)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 20 (Überschrift des Vierten Teils)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der Umsetzung des Artikels 17 Buchstabe e der Richtlinie 2012/18/EU. Danach ist die zuständige Behörde verpflichtet, die von einem eingetretenen Störfall möglicherweise betroffenen Personen von dem Störfall und von gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen zur Auswirkungsbegrenzung zu unterrichten.

Die Änderungen in Buchstabe b dienen der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Sie legen fest, dass die Information über ein meldepflichtiges Ereignis spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis zu erfolgen hat.

Die Änderungen in Buchstabe c dienen der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU. Sie erlauben, dass Informationen über die Ergebnisse von Analysen und über Empfehlungen zu meldepflichtigen Ereignissen in bestimmten Fällen auch nach Ablauf der einjährigen Meldefrist übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, 8 Absatz 2 Buchstabe b, 10 Absatz 3 Buchstabe b und c und 12 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei werden die Übergangsfristen auf der Grundlage des bisherigen deutschen Rechts vereinheitlicht. Dies gilt insbesondere für die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit, für deren Erfüllung die Richtlinie keine Fristen angibt. Von der Pflicht zur Aktualisierung der Angaben des Sicherheitsberichts gemäß § 20 (3) bis zum 1. Juni 2015 wird für die Angaben gemäß Anhang II Abschnitt VI zum Sicherheitsabstand eine Ausnahme gemacht. Dies ist möglich, weil diese Anforderung nicht europarechtlich vorgegeben ist und sinnvoll weil eine kurzfristige Ermittlung von Sicherheitsabständen für alle Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gleichzeitig zu unnötigen Belastungsspitzen bei Betreibern, Behörden und Gutachter führen könnte.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Die Änderung dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderte Verordnung.

Zu Nummer 24 (Anhang I)

Die Änderung dient der Übernahme des geänderten Anhangs I der Richtlinie 2012/18/EU in deutsches Recht. Dabei bleibt die bisherige Struktur des Anhangs I erhalten. Anhang I besteht aus einer Stoffliste, der Anmerkungen zur Anwendbarkeit der Verordnung vorangestellt und erläuternde Fußnoten zu Angaben in der Stoffliste nachgestellt sind.

In der Stoffliste sind die Einträge fortlaufend nummeriert, beginnend mit Nummer 1 für Gefahrenkategorien gefolgt von Nummer 2 für namentlich genannte gefährliche Stoffe. Die unter Nummer 1 aufgeführten Gefahrenkategorien entsprechen den Gefahrenkategorien in Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Die unter Nummer 2 aufgeführten namentlich genannten gefährlichen Stoffe entsprechen den gefährlichen Stoffen in Anhang I Teil 2 der Richtlinie.

Durch die Richtlinie 2012/18/EU werden die bisherigen Einstufungen gefährlicher Stoffe und Gemische in Anhang I auf Einstufungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) umgestellt. Dies führt zu Veränderungen hinsichtlich der unter das Störfallrecht fallenden Stoffe, weil die neuen Gefahrenkategorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in einer Reihe von Fällen – insbesondere im Bereich der Gesundheitsgefahren – nicht dieselben Stoffe umfassen wie die bisherigen Gefahrenkategorien. Deshalb werden bestimmte bisher dem Störfallrecht unterliegende Stoffe künftig daraus entlassen oder erst bei höheren Mengenschwellen erfasst, während andere Stoffe, die bisher nicht unter das Störfallrecht fallen, künftig von diesem erfasst werden.

Um diese Effekte zumindest teilweise zu kompensieren, sind in der Stoffliste des Anhangs I verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Z. B. werden die Stoffe Ammoniak, Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin, Bortrifluorid, 3-(2-Ethylhexyloxy)-propylamin, Piperidin und Schwefelwasserstoff künftig als namentlich genannte gefährliche Stoffe mit ihren bisherigen Mengenschwellen unter den Nummern 2.5, 2.10, 2.12, 2.20, 2.34 und 2.41 der Stoffliste aufgeführt, sodass sich ihr störfallrechtlicher Status aufgrund der geänderten Einstufung nicht ändert.

Aufgrund der Entscheidung, alle Stoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich einer Aufnahme durch Inhalation als „Akut toxisch, Kategorie 3“ einzustufen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU einzubeziehen, fällt künftig eine Reihe von Stoffen unter das Störfallrecht, die davon bisher nicht betroffen waren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Stoffe, deren akute Toxizität bei Inhalation als Dampf im Bereich von $2,0 \text{ mg/l} < \text{LC}_{50} \leq 10 \text{ mg/l}$ liegt. Für Stoffe dieser Gefahrenkategorie gelten damit künftig die bisherigen Mengenschwellen für giftige Stoffe, d. h. 50 Tonnen für das Auslösen der Pflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 200 Tonnen für das Auslösen der Pflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 2.

Eine solch stringente Regelung für eine Stoffgruppe, die bisher nicht als störfallrelevant angesehen worden war, erschien jedoch als unverhältnismäßig. Deshalb werden sieben Stoffe dieser Gruppe, deren akute Toxizität LC_{50} oberhalb von 6 mg/l liegt, als namentlich genannte gefährliche Stoffe mit höheren Mengenschwellen unter den Nummern 2.14, 2.15, 2.25, 2.26, 2.29, 2.36 und 2.42 in der Stoffliste aufgeführt. Grundsätzlich werden für diese Stoffe eine Mengenschwelle von 500 Tonnen für das Auslösen der Pflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und von 2000 Tonnen für das Auslösen der Pflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 als angemessen angesehen. Da die unter den Nummern 2.15 und 2.42 aufgeführten Stoffe aber auch als gewässergefährdend im Sinne der Gefahrenkategorie unter Nummer 1.3 der Stoffliste einzustufen sind, werden für sie die diesen Gefahrenkategorien entsprechenden niedrigeren Mengenschwellen festgelegt.

Im Bereich der physikalischen Gefahren besteht eine größere Übereinstimmung zwischen neuen und alten Gefahrenkategorien als im Bereich der Gesundheitsgefahren. Die unter Nummer 1.2.3 der Stoffliste aufgeführten beiden Gefahrenkategorien für entzündbare Aerosole haben keine Entsprechung im bisherigen Störfallrecht, in dem Aerosolgemische über die Gefahrenkategorien und Mengen ihrer Bestandteile erfasst werden müssen. Die unter Nummer 1.2.3.1 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen führen zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber bisherigem Recht, wenn es sich um Aerosolgemische handelt, die zu etwa einem Drittel aus verflüssigten entzündbaren Gasen wie Flüssiggas bestehen. Bei größeren Abweichungen von dieser Zusammensetzung kann es für Aerosolgemische dagegen unter neuem Störfallrecht entweder zu einer strengeren oder zu einer weniger strengen Regelung kommen als bisher. Nennenswerte Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Betriebsbereiche werden dadurch nicht erwartet. Die unter Nummer 1.2.3.2 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen führen voraussichtlich zu keinen Veränderungen gegenüber bisherigem Recht.

Aus systematischen Gründen wurden in die unter Nummer 1.2.7 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie neben pyrophoren Flüssigkeiten auch pyrophore Feststoffe aufge-

nommen, weil sie ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen wie entsprechende Flüssigkeiten. Im Gegensatz zu pyrophoren Flüssigkeiten fielen pyrophore Feststoffe bisher nicht unter das Störfallrecht. Durch ihre Aufnahme in die Stoffliste sind aber keine Auswirkungen auf die Zahl der Betriebsbereiche zu erwarten.

Bei Bleialkylverbindungen (Nr. 2.11) wurde, den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU folgend, auf die Nennung von Einzelverbindungen verzichtet.

Bei den pulverförmigen Nickelverbindungen (Nr. 2.31) wurde abweichend von der Übersetzung der Richtlinie 2012/18/EU („atemgängig“), der in Deutschland durch die TRGS 559 eingeführte Begriff „einatembar“ verwendet.

Die Änderungen in den der Stoffliste vorangestellten Anmerkungen zur Anwendbarkeit der Verordnung dienen im Wesentlichen der Klarstellung und Anpassung an entsprechende Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU. Sie haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Unter der Nr. 8 zur Anwendbarkeit der Verordnung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die klarstellen, dass ein Betreiber auch dann die Einstufung von Abfällen vorzunehmen hat, wenn bis dahin noch kein Betriebsbereich vorhanden ist. Ferner wurde der Verweis auf die stoffrechtlichen Regelungen dem aktuellen Stand angepasst. Bei der Einstufung von Abfällen sind abfalltypische Gesichtspunkte wie eine stark wechselnde Zusammensetzung zu berücksichtigen. Es ist gegebenenfalls zu prüfen, ob bei dem jeweiligen Abfall die durch die stoffrechtlichen Regelungen festgelegten Konzentrationsschwellen für relevante Inhaltstoffe überschritten werden bzw. ob die stoffrechtliche Einstufung eines Abfalls erforderlich ist, wenn eine feste Einbindung der relevanten Inhaltstoffe in der Matrix vorliegt. Auf nicht mehr genutzte Gegenstände, wie Elektroaltgeräte, die als Erzeugnisse nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterlagen, sollte die Verordnung nicht angewendet werden, solange ihre Eigenschaft als Erzeugnis erhalten bleibt.

Die Änderungen in den der Stoffliste nachgestellten Fußnoten dienen ebenfalls der Anpassung an entsprechende Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU. Fußnote 2 stellt klar, dass auch Stoffe, die hinsichtlich einer oralen Aufnahme als „Akut toxisch, Kategorie 3“ einzustufen sind, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sofern sich für diese Stoffe weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch in akute dermale Toxizität ableiten lässt.

Fußnote 14 führt eine Ausnahme von dem in Anmerkung 6 zur Anwendbarkeit der Verordnung festgelegten Grundsatz ein, wonach bei einem Stoff, der sowohl unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannt ist als auch in eine unter Nummer 1 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie fällt, für Berechnungszwecke die für den Stoff unter Nummer 2 festgelegten Mengenschwellen zu verwenden sind. Abweichend von diesem Grundsatz ist für die unter den Nummern 2.14, 2.15, 2.25, 2.26, 2.29, 2.36 und 2.42 der Stoffliste aufgeführten Stoffe, wenn diese unter den unter Nummer 1.2.5.1 oder 1.2.5.2 der Stoffliste genannten Bedingungen verwendet werden, hinsichtlich der so verwendeten Mengen für Berechnungszwecke die jeweils niedrigste zutreffende Mengenschwelle zugrunde zu legen.

Fußnote 17 ersetzt die bisherigen Toxizitätsäquivalenzfaktoren für Polychlordibenzodioxine und -furane durch die aktuelleren WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren aus dem Jahr 2005.

Zu Nummer 25 (Anhang II)

Die Änderungen dienen der Übernahme der Änderungen in Anhang II der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Ergänzungen der bisherigen Anforderungen zu Mindestangaben im Sicherheitsbericht. Soweit es in Buchstabe b und c um die Berücksichtigung „verfügbarer“ Informationen geht, ist im Hinblick auf den Umfang der Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers in Analogie zu dem zu Nummer 6 Buchstabe a Gesagten davon auszugehen, dass verfügbare Informationen solche sind, die auf Seiten des Betreibers bereits vorliegen, öffentlich verfügbar sind oder bei der zuständigen Behörde erfragt werden können.

Die Änderungen in Buchstabe d betreffen eine klarstellende Ergänzung, welche Ursachen bei der Beschreibung von Störfallszenarien betrachtet werden sollen. Dabei wurde der Text sprachlich an die in Deutschland eingeführten Begriffe des § 3 Absatz 2 angepasst. Die Ergänzung zur Berücksichtigung betrieblicher und außerbetrieblicher Ursachen in Nummer 1 des Abschnitts IV greift ein Prinzip auf, das im deutschen Recht bereits seit 1980 in § 3 Absatz 2 der Störfall-Verordnung verankert ist.

Die Streichung des Vorbehalts in Nummer 2 des Abschnitts IV ist gerechtfertigt, weil die Möglichkeit, Teile des Sicherheitsberichts nicht offen legen zu müssen, bereits erschöpfend in § 11 Absatz 5 der Verordnung geregelt ist.

Weiterhin wird gemäß der Richtlinie 2012/18/EU in der neuen Nummer 3 des Abschnitts IV eine Anforderung zur Bewertung vergangener Ereignisse eingeführt. Diese ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass sich die Bewertung vergangener Ereignisse sowie die Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren auf Ereignisse im Betriebsbereich des Betreibers beschränken dürfen. Vielmehr ist vom Betreiber zu erwarten, dass er sich z. B. in einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken darüber informiert, welche Ereignisse sich im Zusammenhang mit den in seinem Betriebsbereich verwendeten Stoffen und Verfahren an anderer Stelle ereignet haben.

Die Änderungen in Buchstabe e nennen beispielhaft Einrichtungen, die der Begrenzung von Störfallauswirkungen dienen können, und ersetzen die bisherige Anforderung zur Erstellung einer Zusammenfassung der unter Nummer 1 bis 3 des Abschnitts V gemachten Sachangaben durch die Anforderung zur Beschreibung auswirkungsbegrenzender Maßnahmen.

Durch die Änderungen in Buchstabe f soll die praktische Umsetzung des sogenannten „Abstandsgebots“ des Art. 13 der Seveso-III-RL, welches national in § 50 BImSchG geregelt ist, unterstützt werden. Die Anforderungen sollen bewirken, dass zukünftig in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten anlagenspezifische und auf die Art der jeweiligen Auswirkung bezogene Sicherheitsabstände ermittelt werden. Dieser Sicherheitsabstand wird als Teil des Sicherheitsberichts von der zuständigen Behörde überprüft und ist vom Betreiber der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insgesamt soll die fachliche Basis und damit die Handlungssicherheit bei Entscheidungen in „Abstandsfragen“ für alle Beteiligten erhöht und die Anzahl von Beteiligungsverfahren auf das erforderliche Maß reduziert werden.

In der bisherigen Verwaltungspraxis wird für eine Beurteilung der „Abstandsproblematik“ in der Regel zunächst der gemäß dem Leitfaden Nr. 18 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) ermittelbare sogenannte „Achtungsabstand“ verwendet. Dieser „Achtungsabstand“ wurde für die Verwendung im Bauplanungsverfahren entwickelt und stellt eine Abschätzung dar, für die keine Detailkenntnisse über zukünftige Betriebsbereiche erforderlich sind. Bei seiner Ermittlung werden Annahmen getroffen, mit denen die dadurch bedingten Unsicherheiten angemessen berücksichtigt werden. Liegen ausreichend Detailkenntnisse zu den Betriebsbereichen vor, um eine anlagenspezifische Ermittlung von Sicherheitsabständen vornehmen zu können, empfiehlt der KAS 18, die Ermittlung von sogenannten „angemessenen Abständen“ unter Berücksichtigung der jeweiligen anlagenspezifischen Gegebenheiten. Dabei sollen die möglichen Auswirkungen für Sze-

narien wie Brände, Gaswolkenexplosionen und Freisetzung toxischer Gase betrachtet werden. In der Praxis zeigt sich, dass die unter Würdigung der anlagenspezifischen Detailkenntnisse ermittelten Abstände in der Regel deutlich kleiner sind als die für den Planungsfall ohne Detailkenntnisse abgeschätzten Abstände. Die Anzahl der potenziellen Prüf- und Beteiligungsfälle wird durch die anlagenspezifische Ermittlung von Sicherheitsabständen insgesamt abnehmen.

Für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten besteht durch die Anforderungen des § 9 (1) und (2) in Verbindung mit Anhang II der Störfall-Verordnung bereits heute die Pflicht, Störfallszenarien und deren Auswirkungen detailliert zu betrachten und die Ergebnisse dieser Betrachtungen im Sicherheitsbericht darzustellen. Weiterhin hat der Betreiber ebenfalls schon heute gemäß §9 (1) Nr. 5 der Störfall-Verordnung die Pflicht, der zuständigen Behörden ausreichende Informationen bereit zu stellen, damit diese Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen kann. Um diese Pflichten erfüllen zu können, muss der Betreiber eines Betriebsbereichs mit erweiterten Pflichten bereits heute die erforderlichen Informationen zur Ermittlung anlagenspezifischer Sicherheitsabstände ermitteln. Die Anforderung, Sicherheitsabstände anlagenspezifisch auszuweisen, bedeutet deshalb nur einen maßvollen zusätzlichen Aufwand für den Betreiber. Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen ist sie spätestens nach fünf Jahren bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichts zu erfüllen.

Um zu verhindern, dass für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten, bei denen schon bei Betrachtung des Achtungsabstandes erkennbar ist, dass absehbar keine Abstandsfragen relevant werden, ein ungerechtfertigter Aufwand entsteht, kann die Behörde ausnahmsweise auf die Ausweisung anlagenspezifischer Sicherheitsabstände im Sicherheitsbericht verzichten (siehe Regelung § 9 Abs. 2 Satz 2).

Für Betriebsbereiche mit Grundpflichten hätte die Pflicht zur Ausweisung von Sicherheitsabständen durch den Betreiber die gleichen Vorteile, wie sie für Betriebe mit erweiterten Pflichten beschrieben wurden. Da allerdings für diese Betriebe keine Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts besteht, wäre die Forderung mit erheblichem Aufwand für den Betreiber verbunden. Es erscheint darum angemessen für Betriebsbereiche mit Grundpflichten anlagenspezifische Sicherheitsabstände weiterhin erst dann zu ermitteln, wenn dies im Einzelfall aufgrund eines konkreten Verfahrens erforderlich ist.

Die Wahl des Begriffs „Sicherheitsabstand“ erfolgt bewusst eng orientiert am Begriff der „Seveso-III-Richtlinie“. „Sicherheitsabstände“ werden auf der Grundlage der Gegebenheiten des Betriebsbereichs einschließlich der Ausbreitungsbedingungen um diesen herum als technisch-naturwissenschaftliche Prüfgrößen ermittelt. Es sind wirkungsspezifische Abstände innerhalb derer Störfallauswirkungen unter sehr ungünstigen und unwahrscheinlichen Bedingungen noch zu irreversible Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen oder dauerhaften Schäden von unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten verursachen können. Nach dem Leitfaden KAS 18 ist für die Abstandsermittlung ein Ereignisablauf für einen Störfall zu wählen, der vernünftigerweise durch Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen nach Stand der Technik ausgeschlossen ist, aber noch nicht jenseits aller Erfahrungen und Berechenbarkeit liegt. Der Sicherheitsabstand stellt somit eine Prüfgröße dar, anhand derer die Angemessenheit von über den Schutz gegen Störfälle hinausgehende vorsorgende Risikominderungsmaßnahmen geprüft werden müssen. Er bildet die Basis für die über einen Abwägungsprozess unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (zum Beispiel Maßnahmen am Schutzobjekt) zu ermittelnde Größe des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ zwischen einem Schutzobjekt und einem Betriebsbereich gemäß § 50 BImSchG.

Zu Nummer 26 (Anhang III)

Die Änderung in Buchstabe a dient Anpassung der Überschrift an die geänderten Inhalte des Anhangs.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird die bisherige Nummer 1 des Anhangs III aufgehoben, weil die darin enthaltenen Anforderungen bereits in § 8 Absatz 1 gestellt werden.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Übernahme eines klarstellenden Satzes aus Anhang III Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU.

Die Änderungen in Buchstabe d dienen der Übernahme von Änderungen aus Anhang III Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Nummer 27 (Anhang V)

Die Änderung dient der Übernahme der Änderungen in Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU, insbesondere der Aufteilung des Anhangs in einen Teil 1 mit Angaben, die für alle Betriebsbereiche zu machen sind, und einen Teil 2 mit Angaben, die nur für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zu machen sind.

Die Angaben in Teil 1 sind bis auf diejenigen unter Nummer 6 bereits nach bisherigem Recht zu machen, dort allerdings nur für Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2. Die Angaben unter Nummer 6 sind neu und betreffen Informationen zu den nach § 16 Absatz 3 erforderliche Vor-Ort-Inspektionen.

Die Angaben in Teil 2 werden teilweise bereits nach bisherigem Recht verlangt. Neu sind die unter Nummer 1 geforderte Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Störfallszenarien sowie Angaben zu Gegenmaßnahmen. Als Hauptarten der Störfallszenarien können Stofffreisetzung, Brand und Explosion angesehen werden. Statt des bisherigen Verweises auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind künftig unter Nummer 3 angemessene Informationen aus den entsprechenden Plänen zu geben. Neu ist auch die unter Nummer 4 geforderte Angabe, ob ein Störfall in dem betreffenden Betriebsbereich grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne des UNECE-Industrieunfallübereinkommens haben könnte. Für diese Angabe kann auf entsprechende Ermittlungen und Festlegungen im Rahmen des Industrieunfallübereinkommens zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 28 (Anhang VI)

In Buchstabe a und c werden unter anderem Anpassungen aufgrund des neu eingeführten Begriffs „Ereignis“ vorgenommen.

In Buchstabe b wird der Aspekt Umweltschutz ergänzt.

In Buchstabe c wird ferner in Nr. 3.4 statt der Angabe der Stabilitätsklasse die Angabe der Windrichtung gefordert. Die Windrichtung ist bedeutsamer und wesentlich einfacher zu ermitteln als die Stabilitätsklasse.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

In Nummer 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

In Nummer 2 wird § 13 Absatz 1 neu gefasst. Dadurch wird zum einen der Verweis auf Anhang II der Störfall-Verordnung an die Änderungen im Rahmen von Artikel 1 dieser Mantelverordnung angepasst. Zum anderen wird in Satz 3 zur besseren Lesbarkeit eine Aufzählung der Fälle aufgenommen, in denen ein Sachverständigengutachten in der Regel notwendig ist.